

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 81 „AGRAR-PV-ANLAGE MARTINSHAUN II“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

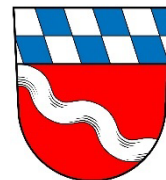
VORENTWURF

STAND: 24.10.2024

MARKT ERGOLDSBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Ludwig Robold
Hauptstraße 29
84061 Ergoldsbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

A)	Planrechtliche Voraussetzungen	3
B)	Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes.....	5
C)	Geplante bauliche Nutzung	6
D)	Flächenverteilung	6
E)	Sonstiges	6
F)	Grünordnung	8
G)	Umweltbericht.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)	3
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)	4
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	17
Tab. 2:	Erheblichkeit der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.....	19

Anlagenverzeichnis

Anl. 1:	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Dipl.-Ing. Berthold Riedel - Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung)
----------------	--

A) Planrechtliche Voraussetzungen

1. Sondergebietsausweisung

Der bestehende Flächennutzungsplan des Markt Ergoldsbach stellt das Planungsgebiet als Flächen im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, dar. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren in der 54. Änderung entsprechend angepasst.

2. Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (s. Regionalplan Landshut, B VI Energie, 1 Allgemeines).

Raum-/ Wirtschaftsstruktur

Der Markt Ergoldsbach liegt in Verbindung mit der Gemeinde Neufahrn i.NB als Unterzentrum an der Entwicklungsachse Landshut-Regensburg sowie im Planungsbereich des Solarparks im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Die Marktgemeinde soll örtliche und überörtliche Aufgaben übernehmen.

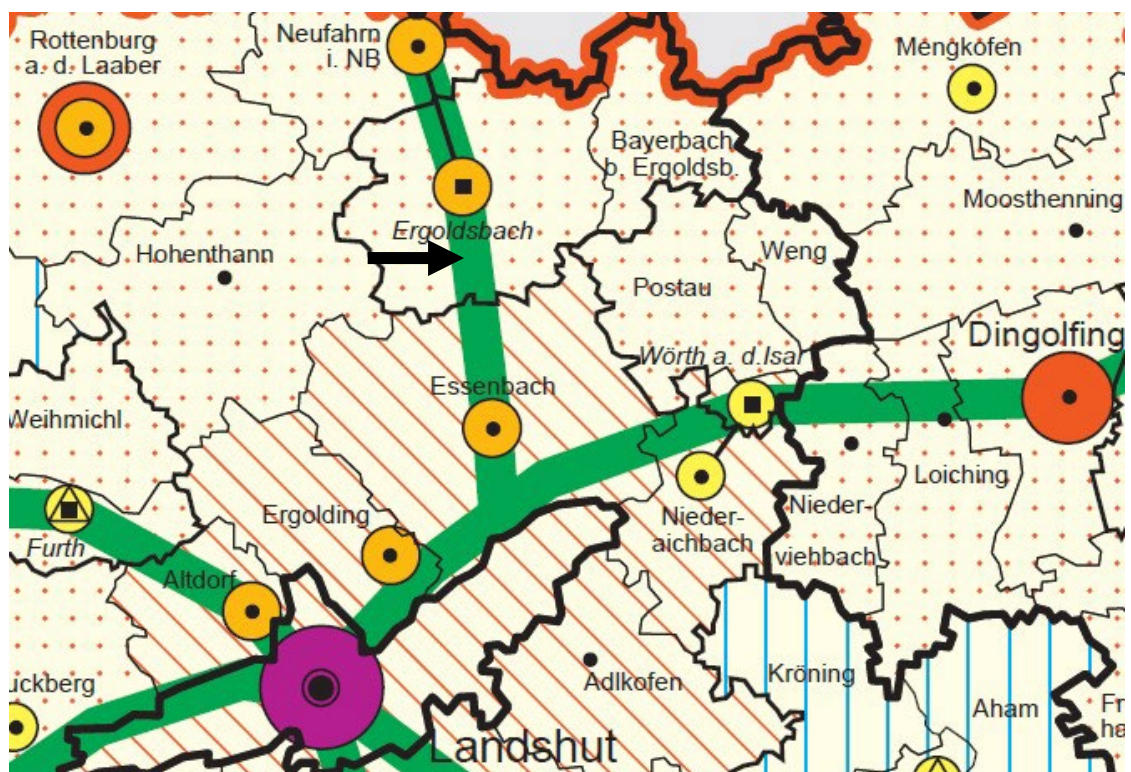


Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (s. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Bewirtschaftung der darunterliegenden Fläche. So wird die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche kombiniert (vgl. LEP Bayern, 6.2.3).

B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

1. Lage

Der Markt Ergoldsbach liegt nördlich der Stadt Landshut an der St 2615 und B 15n. Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Marktgemeindegebietes und liegt westlich des Gemeindeteils Martinshaun. Zu erreichen ist das Planungsgebiet über die St 2615, die östlich des Planungsgebietes von Nord nach Süd verläuft, sowie über die B 15n bzw. LA 9, welche westlich des Vorhabengebietes liegen.

2. Größe

Die Gesamtfläche für das geplante Sondergebiet beträgt innerhalb des Geltungsbereiches 10.546 m² und umfasst das Flurstück mit der Fl.Nr. 194, Gemarkung Martinshaun, Markt Ergoldsbach.

3. Beschaffenheit des Geltungsbereiches

Die gesamte ausgewiesene Fläche wird ebenso wie die umgebende Feldflur intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die Fläche derzeit stillgelegt ist und sich als Blüh- und Brachfläche darstellt. Westlich des Vorhabengebietes befinden Feldgehölze die als amtlich festgesetztes Biotop ausgewiesen sind. Südlich des Geltungsbereiches verläuft eine örtliche Straße, die auf Seite des Geltungsbereiches von einem temporär wasserführenden Graben begleitet wird. Abgehend von der Straße verläuft östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Wirtschaftsweg in Richtung Norden. Das Relief im Projektgebiet neigt sich von Nord nach Süd, die Geländehöhen bewegen sich dabei zwischen 461 m ü. NN und 440 m ü. NN.

C) Geplante bauliche Nutzung

Das gesamte Sondergebiet ist zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung vorgesehen. Durch die Umsetzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung (keine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 (2021-05)) bleibt die Bewirtschaftung der Flächen zumindest in Teilen weiterhin bestehen. Durch die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion und Stromproduktion, ergibt sich der Vorteil, dass die Fläche doppelt verwendet werden kann und so die Flächennutzungseffizienz deutlich steigt.

Die geplanten Elemente für die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert. Die Modulhöhe beträgt max. 4,50 m über OK-Gelände. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Dadurch kommt es zu keinerlei Veränderung des Oberflächenwasserabflusses. Die Einzäunung der Fläche erfolgt mit einem Maschendrahtzaun (Höhe max. 2,20 m). Hierbei wird auf eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleinsäuger geachtet. Eine Einzäunung der Fläche ist aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich.

Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder durchgängig landwirtschaftlich genutzt werden.

D) Flächenverteilung

Überschlägige Ermittlung der Brutto- und Nettofläche: Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches 10.546 m², davon

- Bereich innerhalb der Baugrenzen	ca.	8.368 m ²
- Zufahrt	ca.	25 m ²
- interne Ausgleichsfläche	ca.	2.153 m ²
Gesamtfläche Geltungsbereich	ca.	10.546 m²

E) Sonstiges

Erschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

Immissionsschutz

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Die nächstgelegene Wohnbebauung in östlicher Richtung liegt in ca. 800 m Entfernung, wodurch eine Blendung dieser Immissionsorte weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Wasserwirtschaft

Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz ist nicht vorgesehen.

Altlasten

Dem Markt Ergoldsbach sind keine Altlasten bekannt.

Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich kein Bodendenkmal. Im näheren Umgriff ist ein Bodendenkmal zu verzeichnen. Nördlich des Projektgebietes in einer Entfernung von ca. 300 m liegt das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel bzw. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7339-0034).

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung des Ertrags der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Die Anbindung kann als gesichert betrachtet werden. Die Energieeinspeisung erfolgt durch Erdkabel. Die Verlegung ist mit der Marktgemeinde Ergoldsbach abzustimmen. Die Einspeisung fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Solarparkbetreibers. Diesbezüglich können gegenüber der Marktgemeinde Ergoldsbach keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden, jegliche Haftung der Marktgemeinde Ergoldsbach ist ausgeschlossen.

Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierung begründet, wonach Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (s. LEP Bayern, 6.2.1). Eine Nutzungsänderung im Sinne einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist jedoch aufgrund der geplanten Doppelnutzung als Photovoltaikanlage mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche ohnehin nicht gegeben.

F) Grünordnung

Die grünordnerischen Gestaltungsziele umfassen im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Die Fläche innerhalb der Baugrenze wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist eine Grünlandbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und/oder Mahd mit Abtransport des Mahdguts.
- Die interne Ausgleichsfläche ist als extensives Grünland zu entwickeln. Eine 2-schürige Mahd (erste Mahd ab 15. Juni, zweite Mahd ab 01.08., Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, kein Mulchen) mit Entfernung des Mahdguts zwei Tage nach der Mahd sind als Pflegemaßnahmen zulässig.
- Eine Übertragung von Saatgut aus einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche wird für die Herstellung der Ausgleichsfläche angestrebt, alternativ ist jedoch auch eine Ansaat mit Regio-Saatgut (z. B. zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 16: „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“) möglich. Vor der Ansaat erfolgt eine 2-jährige Aushagerung mit 3 Schnitten pro Jahr bei Abfuhr des Mahdguts.
- Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

G) Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

G.1	Einleitung	10
	G.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtige Ziele des B-Plans.....	10
	G.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.....	10
G.2	Artenschutzrechtlicher Beitrag	10
G.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
G.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
G.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	15
	G.5.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	15
	G.5.2 Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich.....	16
	G.5.3 Vereinfachte Vorgehensweise nach Ziffer 3.1 des Leitfadens	16
	G.5.4 Regelverfahren nach Ziffer 3.2 des Leitfadens	16
G.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
G.7	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	18
G.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
G.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19

G.1 Einleitung

G.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtige Ziele des B-Plans

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Bereitstellung geeigneter Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kombiniert mit landwirtschaftlicher Nutzung in der Marktgemeinde Ergoldsbach. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird damit in Teilen weitergeführt. Der Bereich soll als Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächen-PVA) entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Ergoldsbach wird derzeit im Parallelverfahren mit der 54. Änderung angepasst und stellt die Fläche als Sondergebiet Photovoltaik dar.

G.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003 zur Eingriffsregelung.

G.2 Artenschutzrechtlicher Beitrag

Das Vorhabengebiet wird, wie die umliegenden Felder, ackerbaulich genutzt. Derzeit stellt sich der Bereich jedoch als Blüh- und Brachfläche dar, weswegen momentan durchaus von günstigeren Habitatbedingungen für Feldvögel und anderen naturschutzrelevanten Arten gesprochen werden kann. Gemäß der landesweiten Schutzgutkarte Arten und Lebensräume (LfU Bayern) wird der gesamte überplante Bereich hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion allerdings als „überwiegend sehr gering“ bewertet.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt kein amtlich kartiertes Biotop vor. Die nächstgelegene Biotopfläche liegt westlich des Vorhabengebietes und grenzt unmittelbar an das Flurstück an. Dabei handelt es sich um ein großflächiges Biotop mit der Bezeichnung „Feldgehölze südwestlich Siegensdorf“ (Biotopteilflächen-Nr. 7339-0045-001). In diese Strukturen wird nicht eingegriffen.

Im Folgenden werden die als planungsrelevant beurteilten Tierarten auf eine potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Säugetiere

Durch die Erfassung der Strukturausstattung des Gebietes lassen sich Aussagen hinsichtlich der Habitatqualität des Gebietes und der Eignung als nutzbarer Lebensraum für Säugetierarten ableiten. Im Bereich des Vorhabengebietes sind allenfalls einige Fledermausarten zu erwarten, die über den Feldern ihre Nahrungsflüge durchführen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist dies jedoch eher unwahrscheinlich. In dem direkt angrenzenden Feldgehölz im Westen des Projektgebietes sind Vorkommen von Fledermausarten möglich, die dort in Baumquartieren leben. Ebenso sind die Strukturen potentiell als Habitat für die Haselmaus geeignet. Indirekte Störeinflüsse durch die Bauarbeiten sind an dieser Stelle denkbar. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, da bei keiner Art mit nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen ist. Somit sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Vorkommen weiterer gemeinschaftsrechtlich geschützter Säugetierarten können aufgrund ihrer Lebensraumsprüche bzw. ihrer Verbreitung in Bayern im Einflussbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Reptilien

Der Bereich innerhalb der Baugrenze hat keine Lebensraumeignung für Reptilien. Potentielle Lebensräume für beispielsweise die Zauneidechse finden sich im Bereich von Straßen- und Wegesrändern. Der Grünweg zwischen den Ackerflächen ist nicht als Habitat geeignet. Die Straßenböschung ist durchgängig sehr dicht mit Gras- und Krautsäumen bewachsen und entlang des Ackers sehr schmal, außerdem fehlen typische Habitatstrukturen wie z. B. geeignete Sonnenplätze. Ohnehin wird in diesen Bereich nicht eingegriffen bzw. ist jener Bereich während der Bauarbeiten nur indirekt betroffen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Planungsgebiet hat bisher innerhalb der Baugrenzen keine Lebensraumeignung für Amphibien. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Das Planungsgebiet weist keinerlei Lebensraumeignung für Schmetterlinge auf. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten damit nicht ein.

Vögel

Zur Beurteilung der potentiell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der mögliche Brutvogelbestand herangezogen, der aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorhanden sein kann.

Das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Prüfung wurde auf die Vogelarten gelegt, die in den Offenlandbereichen brüten, sprich typische Wiesenbrüter- bzw. Feldvogelarten. Gemäß den Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) liegen innerhalb des Projektgebietes keine Fundpunkte solcher Arten vor.

Ein artenschutzrechtliches Gutachten prüfte im Frühjahr 2024 eine mögliche Betroffenheit der relevanten Brutvogelarten im Wirkraum des Vorhabens. Im Rahmen dessen wurden mehrere Begehungen zur Brutzeit von Bodenbrütern durchgeführt (April bis Juni). Auf der für den Solarpark vorgesehenen Fläche konnten hierbei keine Nachweise erbracht werden. Der nächstgelegene Brutnachweis eines Feldlerchen-Brutpaares konnte in großer Entfernung weiter im Norden auf einem Höhenrücken der Flurlage „Mühlal“ festgestellt werden.

In den angrenzenden Gehölzstrukturen konnten nur weitverbreitete und ungefährdete Vogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc. festgestellt werden, die die Blüh- und Brachestreifen im Vorhabengebiet als Nahrungssuchraum nutzen. Baubedingte Störeinflüsse können hinsichtlich der geringen Einwirkungsintensität und auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die ackerbauliche Nutzung in der umgebenden Landschaft als nicht erheblich eingestuft werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Vogelarten aufgrund ihrer noch weiten Verbreitung bzw. aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet nicht zu erwarten. Somit lassen sich diesbezüglich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermeiden, bzw. treten nicht ein.

G.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ und betrachtet die Auswirkungen des Sondergebiets. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssymank) „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) sowie nachgeordnet in der Untereinheit (nach Meynen/Schmithüsen et al.) „Donau-Isar-Hügelland“ (062).

Schutzgut Boden

Geologisch ist der Naturraum Donau-Isar-Hügelland durch tektonische Hebungen, den nachfolgenden Abtragungen und periglazialen Umlagerungen entstanden. Das geologische Ausgangsmaterial ist die Obere Süßwassermolasse, die überwiegend aus sandigen, schluffigen und mergeligen Ablagerungen besteht. Da das Molassebecken mit verschiedenen Ablagerungshorizonten im Tertiär entstanden ist, spricht man auch vom Tertiärhügelland.

Der Boden im Vorhabengebiet besteht größtenteils fast ausschließlich aus Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse). Im äußersten Nordteil des Geltungsbereiches ist Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmtone, selten Pelosol aus Lehmtone (Molasse) vorherrschend.

Das Flurstück wird ebenso wie die umliegende Feldflur intensiv ackerbaulich genutzt, wobei der Acker derzeit stillgelegt ist und sich als Blüh- und Brachfläche darstellt. Aufgrund der Errichtung von Solarmodulen in Ständerbauweise sind baubedingt Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die baubedingten Auswirkungen reduzieren. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind weder innerhalb des Geltungsbereiches noch im näheren Umgriff des Projektgebietes zu verzeichnen.

Ein temporär wasserführender Graben ist südlich der Geltungsbereichsgrenze zu verorten. Hochwassergefahren im Zusammenhang mit dem Graben sind nicht bekannt. Die aus dem Starkregenkonzept des Marktes Ergoldsbach ersichtliche Hochwassergefahrfläche (HQ100) des Wölfkofener Grabens, der westlich der Anlagenfläche verläuft, tangiert das Projektgebiet nicht. Der Grundwasserspiegel im Projektgebiet bewegt sich laut der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns (dHK100) auf einer Höhe zwischen 400 und 410 m ü. NN.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der aufgeständerten Bauweise keinen Einfluss auf die Grundwassersituation und das Niederschlagswasserabflussgeschehen haben wird. Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Ergoldsbach wird mit ca. 792 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei 0,0 °C, im Juli bei 19,3 °C, im Jahresmittel bei 9,7 °C.

Das Vorhabengebiet besitzt Potential als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet. Durch die Planung und der damit verbundenen Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen ist mit einer Verbesserung der lokalklimatischen Situation zu rechnen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Das Projektgebiet wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt, ist derzeit jedoch stillgelegt und stellt sich als Blüh- und Brachfläche dar. Der Bereich innerhalb der Baugrenze weist derzeit eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf. Strukturgebende Elemente fehlen weitestgehend in der Feldflur. Ein größeres Feldgehölz liegt unmittelbar westlich der Vorhabenfläche, kleinere Waldflächen befinden sich im weiteren Umgriff des Projektgebietes. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer, südlich des Vorhabengebietes verläuft ein temporär wasserführender Graben entlang der Straße.

Mehrere amtlich kartierte Biotop befinden sich im weiteren Umgriff des Projektgebietes. Das nächstgelegene Biotop mit der Bezeichnung „Feldgehölze südwestlich Siegensdorf“ (Biotopteilflächen-Nr. 7339-0045-001) liegt westlich der Vorhabenfläche direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Die Biotopfläche wird vom Vorhaben nicht berührt, ein entsprechender Abstand zur Anlagenfläche wird eingehalten.

Die Daten der Artenschutzkartierung, bereitgestellt vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), liefern keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Tierarten innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Eine im Frühjahr 2024 durchgeführte artenschutzrechtliche Begutachtung kam zu demselben Ergebnis, dass im Bereich des Projektgebietes und dessen Wirkraum keine Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bestehen bzw. aufgrund der geringen Einwirkintensität keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Einfriedung der Anlagenfläche erfolgt mit einer geeigneten Kleintierdurchlässigkeit, sodass Kleinsäuger jederzeit passieren können.

Anlage- bzw. betriebsbedingt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen. Die Landschaft wird vorwiegend intensiv agrarisch genutzt und zeigt sich dementsprechend ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen.

Die Eingrünungsmaßnahmen der Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen der Einbindung in die Landschaft. Die Einsehbarkeit des Projektgebietes von Osten aus Richtung der Ortslage Martinshaun ist nicht vollends auszuschließen, kann aber aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung (ca. 800 m zum ersten Wohngebäude) vernachlässigt werden. Aus den anderen Himmelsrichtungen ist eine Einsehbarkeit aufgrund des vorhandenen Reliefs sowie der großen Entfernung kaum zu erwarten.

Durch das Vorhaben entstehen somit insgesamt geringe negative Umweltauswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild.

Schutzgut Mensch (Erholung)

Das Projektgebiet hat derzeit für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. Örtliche Wander- und Radwege liegen fernab des Projektgebietes.

Bau- und anlagenbedingt entstehen durch die vorgelegte Planung lediglich geringe nachteilige Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktion.

Schutzgut Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die einzige Immissionsquelle dar, die vom Projektgebiet bzw. der umliegenden Flächen ausgeht. Der durch das Vorhaben mögliche zusätzliche Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlage, wird als relativ gering prognostiziert. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in östlicher Richtung mit ausreichendem Abstand zur geplanten Anlagenfläche, wodurch eine Blendung dieser Immissionsorte weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Ebenso gilt dies für den Verkehr westlich der Anlagenfläche. Die B 15n liegt mehrere hundert Meter entfernt, weshalb nicht mit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.

Insgesamt ist derzeit mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ein Bodendenkmal liegt im weiteren Umgriff zum Geltungsbereich. Nördlich der geplanten Anlagenfläche in einer Entfernung von ca. 300 m befindet sich das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel bzw. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktenummer D-2-7339-0034).

Aufgrund der Lage der Bodendenkmäler kann derzeit von geringen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgegangen werden.

G.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird der Zielsetzung des Ausbaus regenerativer Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse steht, nicht Rechnung getragen. Zudem könnte die Möglichkeit zum Klimaschutz mithilfe der Produktion erneuerbarer Energien nicht genutzt werden. Außerdem würde kein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung sowie zur Ressourcenschonung geleistet werden können. Die grünordnerischen Maßnahmen im Gebiet könnten ebenfalls nicht umgesetzt werden.

G.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

G.5.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegenen, artenreichen Spenderflächen bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (z. B. zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 16: „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ für die Anlage der internen Ausgleichsfläche
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung (mind. 15 cm Bodenabstand) zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

G.5.2 Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich

Da durch das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nach § 18 BNatSchG über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des § 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft sind danach in der Abwägung zu berücksichtigen; der Ausgleich ist innerhalb der durch § 1a Abs. 3 BauGB zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der Satzung zu regeln. Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erfolgt anhand des bayerischen Verfahrens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BStMLU, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003) unter Einbezug der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde.

G.5.3 Vereinfachte Vorgehensweise nach Ziffer 3.1 des Leitfadens

Die vereinfachte Vorgehensweise entsprechend Ziffer 3.1 des Leitfadens ist bei dem gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht anwendbar, da es sich um kein reines oder allgemeines Wohngebiet handelt. Somit kommt das Regelverfahren nach Ziffer 3.2 zur Anwendung.

G.5.4 Regelverfahren nach Ziffer 3.2 des Leitfadens

Einstufung des Plangebietes vor Bebauung (Bestandsbeurteilung):

Der Untersuchungsraum kann hier auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Größe 10.546 m²) beschränkt bleiben, da vorhabenbezogene oder schutzgebietsspezifische Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich hinaus nicht zu erwarten sind (s. Kapitel G.3).

Ergebnis:

Das Plangebiet ist hinsichtlich der vorherrschenden Bedeutung als Fläche geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I) einzustufen.

Auswirkungen des Eingriffs

Das Planungsgebiet mit einer Größe von 10.546 m² setzt sich wie folgt zusammen:

Tatsächliche Flächennutzung	Fläche in m²
- Ackerland	ca. 10.546 m ²
Gesamtfläche	ca. 10.546 m²

Die Eingriffsfläche ist entsprechend der Eingriffsintensität der Planung wie folgt zuzuordnen:

Flächen mit niedrigem Versiegelungs- / Nutzungsgrad (Typ B I)

Die zulässigen Eingriffe in dem geplanten Baufeld werden gemeinsam ermittelt und sollen dann durch entsprechende Grün- bzw. Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Insgesamt reduziert sich der Eingriffsbereich hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen auf eine Fläche von 8.368 m².

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

<i>Nutzung</i>	<i>Fläche</i>	<i>Faktor nach Leitfaden</i>	<i>Ausgleichserfordernis/-fläche</i>
Geplante überbaute Freifläche	8.368 m ²	0,2	1.674 m ²
Zufahrt	25 m ²	1,0	25 m ²
Gesamt Eingriffsfläche	8.393 m²		1.699 m²
<hr/>			
Interne Ausgleichsfläche	2.153 m ²		
Gesamtfläche Geltungsbereich	10.546 m²		
<hr/>			
Interne Ausgleichsfläche	2.153 m ²	1,0	2.153 m ²
Gesamt Ausgleichsfläche	2.153 m²		2.153 m²
<hr/>			
Ausgleichsflächenbilanz (rechnerisches Guthaben)			454 m²

Festlegung des Kompensationsfaktors

Kategorie I / Gebietstyp B – Spanne der Kompensationsfaktoren 0,2 bis 0,5:
Der angesetzte Kompensationsfaktor entspricht 0,2.

Ergebnis:

Nach den Ermittlungsgrundsätzen des Regelverfahrens ist aus fachlicher Sicht eine Ausgleichsfläche von 1.699 m² für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erforderlich, die insoweit in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist.

Maßnahmen und Standort des Ausgleichs

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das gegenständliche Satzungsverfahren erfolgt durch folgende Maßnahmen:

Entwicklungsziele

Die interne Ausgleichsfläche (Flurstück Fl.Nr. 194, Gemarkung Martinshaun, Markt Ergoldsbach) wird zu extensivem Grünland entwickelt.

Aufwertungsmaßnahmen

Der Bereich rund um die geplante Anlagenfläche, der sich derzeit als Blüh- bzw. Brachfläche darstellt, soll in **extensives Grünland** überführt werden. Die Fläche hat insgesamt eine Größe von **2.153 m²** (Anrechnungsfaktor 1,0).

Herstellung

Zur Herstellung des extensiven Grünlands wird die Übertragung von Saatgut aus einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche angestrebt, alternativ ist jedoch auch die Ansaat mit Regio-Saatgut (z. B. zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 16: „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“) möglich. Zuvor erfolgt eine 2-jährige Aushagerung mit 3 Schnitten pro Jahr ohne Düngung bei Abfuhr des Mahdguts.

Pflege

Um das vorgesehene Entwicklungsziel zu erreichen ist eine 2-schürige Mahd (erste Mahd ab 15.06., zweite Mahd ab 01.08., Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, kein Mulchen) mit Abfuhr des Mahdguts durchzuführen. Auf den Flächen wird auf Düngung und auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Aufkommen invasiver Neophyten sind umgehend mit geeigneten Maßnahmen zu bekämpfen.

Zusammenfassung

Mit den festgelegten Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche erfolgt jeweils die erforderliche Aufwertung von Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, oberer Wert) in Kategorie II (Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, oberer Wert).

Für die Ausgleichsfläche wird ein Aufwertungsfaktor von 1,0 unterstellt. Insgesamt stehen also durch die geplanten Maßnahmen **2.153 m²** zur Verfügung. Abzüglich des notwendigen Ausgleichsflächenbedarfs in Höhe von **1.699 m²** ergibt sich somit ein vollumfänglicher Ausgleich.

G.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden bereits verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Die abgelegene Fläche im Süden des Marktgemeindegebietes hat sich als einzig verfügbare und realisierbare Variante herausgestellt.

G.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurden der Bayerische Leitfaden und die Hinweise zur bau- und planungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Ergoldsbach sowie das ABSP Landshut und Angaben der Fachbehörden verwendet.

G.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Grund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

G.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf dem bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzten Planungsgebiet (derzeit Stilllegungsfläche) im Süden des Marktgemeindegebietes Ergoldsbach soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Neben der Erzeugung von Solarstrom werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die westlich des Ortsteils Martinshaun gelegene Fläche ist im Norden, Westen und Süden im weiteren Umgriff von kleineren Waldflächen umgeben (natürliche Eingrünung), eine Einsehbarkeit aus der Ortslage Martinshaun ist aufgrund des Reliefs und der Entfernung nahezu ausgeschlossen. Wertvolle Biotopstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen, ein ausreichend großer Abstand zu den Biotopflächen wird eingehalten.

Durch die aufgeständerte Bauweise kommt es lediglich zu geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Geplante Vermeidungsmaßnahmen minimieren den naturschutzrechtlichen Eingriff. Der verbleibende Eingriff wird vollumfänglich intern ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt, Vorkommen artenschutzrelevanter Arten waren nicht zu verzeichnen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Tab. 2: Erheblichkeit der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit
Klima und Luft	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit

Markt Ergoldsbach, 24.10.2024

.....
(1. Bürgermeister Ludwig Robold)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Agrar-PV-Anlage Martinshaun II“ (Fl.Nr. 194, Gemarkung Martinshaun, Markt Ergolsbach, Landkreis Landshut)

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Vorbemerkung

In der Feldflur ca. 730 m westlich von Martinshaun ist auf dem Flurstück Fl.Nr. 194 (Flurlage „Mühl-tal“) eine Agrar-PV-Anlage geplant. Dazu wird vom Landschaftsarchitekturbüro Längst, Landshut-Kumhausen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan erstellt.

Zusätzlich zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist eine artenschutzrechtli-che Relevanzprüfung vorzulegen, um aufzuzeigen, inwieweit von dem Vorhaben europarechtlich besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen sein können. Im vorliegenden Fall liegt der Schwerpunkt auf den bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur bzw. der Artengruppe der Feldvögel.

Im Fall einer Betroffenheit könnten wichtige Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt werden oder gänzlich verloren gehen; oder es könnten Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien ver-letzt, getötet bzw. zerstört werden. Außerdem sind vor allem im Zuge der Bauarbeiten Störungen denkbar, die nachteilige Einflüsse auf bestimmte Tierarten mit sich bringen können.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird daher zu untersucht, in-wieweit Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) und Europä-ische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein können und ob folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die sich aus der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutz-richtlinie der Europäischen Gemeinschaft und § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten
- Störungsverbot (erhebliche Störung)
- Tötungs- und Verletzungsverbot

Im Gegensatz zu einem ausführlichen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt der Schwerpunkt einer vorgeschalteten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bzw. „saP-Voruntersuchung“ (= saP-Vorprüfung) auf der Untersuchung möglicher Betroffenheiten. Sollte bei den aktuell oder potenziell betroffenen Arten ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Ver-bote nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können, wären weitere Prüfschritte im Rahmen eines vollständigen saP-Fachbeitrags notwendig.

Über die artenschutzrechtlich gesondert zu betrachtenden Arten hinaus wird bei Bedarf auch auf eine mögliche Betroffenheit anderer naturschutzrelevanter, d.h. gefährdeter oder seltener Arten, hin-gewiesen, um dies ggf. im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ange-messen zu berücksichtigen.

ABKÜRZUNGEN

RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland; RL-Status: Rote Liste Status (RLB, RLD): 0 = „aus-gestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Ge-fährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; sg = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;

UG = Untersuchungsgebiet, GVS = Gemeindeverbindungsstraße

Vorgehensweise/Methodik

Von der geplanten Agrar-PV-Anlage unmittelbar betroffen sein können in erster Linie bodenbrütende Vogelarten der Feldflur bzw. deren Bruthabitate (= Lebensstätten). Daher lag der Schwerpunkt der Erhebungen vor Ort auf dieser Vogelartengruppe, und weitere naturschutzrelevante Arten wurden nur als Beibeobachtungen vermerkt.

Zu Beginn einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird als erster Schritt die Lebensraumausstattung und Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet (UG) analysiert und beschrieben, um auf dieser Grundlage die Habitateignung für die prüfungsrelevanten Arten – im vorliegenden Fall insbesondere für die Feldvogelarten – zu beurteilen und ein potenzielles Artenspektrum festzulegen. Da vor allem die gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten Feldlerche und Kiebitz bei der Brutplatzwahl zu Gehölz- und Waldkulissen meist einen Abstand von weit über 100 m einhalten (Feldlerche laut Fachliteratur zu Baumreihen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen bzw. Waldrand > 160 m) ist neben der Nutzungsverteilung und Strukturierung innerhalb der Feldflur vor allem auch ausschlaggebend, wie sich die Umgebung darstellt.

Die nachfolgenden Aussagen zu möglicherweise im UG potenziell vorkommenden Arten basieren auf einer Auswertung der einschlägigen naturschutzfachlichen Unterlagen (FIS-Natur, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung etc.) und der Verbreitungskarten relevanter Arten in der Fachliteratur bzw. in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) sowie auf eigenen langjährigen Erfahrungen.

Zur Erfassung der prüfungsrelevanten Arten wurden in den Monaten April, Mai und Juni insgesamt 3 Gebietsbegehungen durchgeführt; zusätzlich erfolgten bei Gelegenheit noch einige kurze Stichproben mit Beobachtungen von ausgewählten Punkten aus. Die ausführlichen Untersuchungen vor Ort fanden jeweils bei günstiger Witterung, teils vormittags und teils spätnachmittags, bei guten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Nachweis der relevanten Vogelarten statt; die Auswahl der Termine orientierte sich auch an entsprechenden Beobachtungen in der Nähe des Bürostandorts (vor allem Aktivitäten von Feldlerche und Kiebitz).

Lebensräume und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet (UG) gilt die unmittelbar betroffene Feldflur bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich der angrenzenden Flächen und Strukturen sowie ggf. ein darüber hinaus gehender Gebietsumgriff, innerhalb dessen indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen der zu betrachtenden Arten denkbar sind.

Das unmittelbar betroffene Flurstück Fl.Nr. 194 in der Flurlage „Mühlthal“ wird ebenso wie die umgebende Feldflur ackerbaulich genutzt, wobei das mit mäßiger Neigung nach Südwesten exponierte Ackergrundstück derzeit stillgelegt ist und sich aktuell als Blüh- und Brachfläche darstellt. Daher ist auf der unmittelbar betroffenen Fläche im Moment durchaus von günstigeren Habitatbedingungen für Feldvögel und andere naturschutzrelevante Arten auszugehen. Einschränkend kommt aber hinzu, dass sich im Westen ein großflächiges Feldgehölz befindet, das im südwestlichen Bereich auf kurzer Strecke unmittelbar an das Flurstück angrenzt, und insgesamt auf dieser Seite der Feldflur eine deutliche Kulissenwirkung mit sich bringt. Teils schließt sich an die Nordwestgrenze der nahezu dreieckigen Stilllegungsfläche eine weitere Ackerfläche an, aber der Abstand bis zum besagten Feldgehölz erreicht dennoch maximal 75 m. In nördliche und östliche Richtung setzt sich großflächig die intensive Ackernutzung fort, und als Strukturen sind lediglich ein paar Grünwege zwischen den Äckern zu nennen. Folglich können die Habitatbedingungen für bodenbrütende Vogelarten der Feldflur insgesamt keinesfalls als optimal bezeichnet werden.

Hinzu kommt, dass auf der Südwestseite eine relativ stark befahrene Gemeindeverbindungsstraße (GVS) verläuft, die von vielen Autofahrern als Abkürzung von der B 15-alt bei Martinshaun zur Anschlussstelle Ergoldsbach der B 15-neu benutzt wird. Zwischen Ackerfläche und GVS befindet sich eine bis zu 5 m breite südwestexponierte Straßenböschung, die überwiegend mit einer Gras- und

Krautflur sowie einem Einzelstrauch bewachsen ist. Die Vegetation ist von hohen Nährstoffeinträgen geprägt.

Westlich des unmittelbar betroffenen Gebiets liegt der Talraum des Wölfkofener Grabens, und im Süden erstreckt sich parallel zur GVS die Talmulde eines Bachlaufs. Dieser kleine namenlose Bach entspringt im Bereich Martinshaun und verläuft in westliche Richtung bis zur Mündung in den Wölfkofener Graben. Der Talraum beidseitig des Bachlaufs wird teils als Acker und teils als Grünland genutzt. Auf der gegenüberliegenden Seite der kleinen Talmulde befinden sich in nur knapp 90 m Entfernung einige Waldbestände, die weitere Kulissenwirkungen verursachen.

Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

BRUTVÖGEL

Bei den in der offenen Feldflur brütenden **Feldvögeln** wären im UG potenziell Vorkommen von Feldlerche (RLB 3, RLD 3), Kiebitz (RLB 2, RLD 2, sg), Rebhuhn (RLB 2, RLD 2), Wachtel (RLB 3, RLD V) und Wiesenschafstelze (RLB -, RLD -) denkbar. Im Zuge der Begehungen im Gelände und bei den Stichproben konnte aber auf der unmittelbar betroffenen Fläche keine dieser Vogelarten nachgewiesen werden.

Das nächste gelegene Brutrevier eines Feldlerchen-Paars lag in großer Entfernung weiter nördlich in der sich anschließenden offenen Feldflur auf dem Höhenrücken im Norden der Flurlage „Mühltal“. Im Bereich des unmittelbar betroffenen Flurstücks kann auch ein potenzielles Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Feldlerche bei der Brutplatzwahl die Nähe sowohl zu Straßen als auch zu Sichtkulissen meidet.

Beim Kiebitz wurde ein Brutvorkommen aufgrund dieser Rahmenbedingungen eigentlich schon von vorne herein ausgeschlossen, und die Erhebungen im Gelände bestätigten diese Vermutung bei diesem ansonsten problemlos nachzuweisenden Bodenbrüter. Im Hügelland sind auch in der weiteren Umgebung keine Brutvorkommen bekannt. Die nächst gelegenen Brutgebiete befinden sich erst in großer Entfernung im Isartal bei Essenbach.

Ein potenzielles Vorkommen des Rebhuhns ist hier kaum zu erwarten, weil bei dieser stark gefährdeten Vogelart auch im weiteren Umfeld bekanntermaßen erhebliche Bestandseinbrüche zu verzeichnen sind, und im UG typische Schlüsselhabitate wie z.B. Altgrasfluren oder breitere Gras- und Krautsäume fehlen. Lediglich bei der Wachtel und bei der Wiesenschafstelze können potenzielle Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden – vor allem auch in Anbetracht der vorhandenen Blüh- bzw. Brachflächen auf dem aktuell stillgelegten Acker.

Die eher zufällig nachzuweisende Wachtel tritt aber sehr unstat auf, d.h. sie kann in manchen Jahren hier in der Feldflur brüten und in anderen Jahren wieder nicht. Am wahrscheinlichsten wäre im UG noch ein Brutvorkommen der Wiesenschafstelze, denn ihr Bestand nimmt in den letzten Jahren eher zu, und sie brütet vermehrt auch in Ackerlagen. Trotz ihrer relativ leichten Nachweisbarkeit konnte sie bei den Begehungen aber nicht festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit von Kiebitz und Feldlerche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, und bei den übrigen Feldvogelarten Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Unter den Vogelarten mit **Brutplätzen in Wäldern und Gehölzstrukturen**, die vor allem während der Bauzeit vorhabensbedingten Störungseinflüssen ausgesetzt sein könnten, waren im Bereich des benachbarten Feldgehölzes im Westen nur weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“), wie z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Zilpzalp etc. festzustellen. Bemerkenswert ist aber, dass als Vogelart, die zwar in Bayern als ungefährdet, aber dennoch als naturschutzrelevant gilt, unmittelbar im Bereich der Stilllegungsfläche und auf dem Einzelstrauch auf der Straßenböschung bei jeder Begehung die Dorngrasmücke (RLB V, RLD -) nachgewiesen werden konnte. Wie überall profitiert diese Vogelart von den Blüh- und Brachflächen, die aufgrund von Flächenstilllegungen in der Feldflur zumindest vorübergehend entstehen.

Erhebliche Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands können aber auch bei der Dorngrasmücke ausgeschlossen werden, da sie sich erfahrungsgemäß als wenig störungsempfindlich erweist.

Ansonsten sind im UG und der Umgebung regelmäßig diverse Vogelarten als **Nahrungsgäste** zu beobachten: z.B. Mäusebussard (RLB -, RLD -, sg) und Turmfalke (RLB -, RLD -, sg). Für diese Vogelarten können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen oder Störungen (auch während der Bauphase) ebenso von vorne herein ausgeschlossen werden wie für **Durchzügler** und **Wintergäste**.

Sehr bemerkenswert ist die Beobachtung der sehr seltenen Vogelarten Braunkehlchen (RLB 1, RLD 2) und Steinschmätzer (RLB 1, RLD 1), die am 29.04.2024 als Durchzügler auf der Stilllegungsfläche zu beobachten waren. Damit wird deutlich, welche großen Beitrag Blüh- und Brachflächen zu Aufwertung der ansonsten intensiv genutzten Feldflur leisten können.

Nach den hier schwerpunktmäßig zu betrachtenden Vogelarten werden nachfolgend in Kurzform die prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie behandelt.

PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie konnten im Bereich der geplanten Agrar-PV-Anlage und auch in den indirekt betroffenen Flächen und Strukturen nicht nachgewiesen werden; aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort können auch potenzielle Vorkommen ausgeschlossen werden.

SÄUGETIERE

Als Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie können im betroffenen Teil der offenen Feldflur einige **Fledermausarten** erwartet werden, die über den Feldern ihre Nahrungsflüge durchführen. In Anbetracht der sehr intensiven Nutzung ist dies aber eher unwahrscheinlich, und eine potenzielle Beeinflussung von Nahrungshabitaten wäre artenschutzrechtlich ohnehin nicht relevant. Darüber hinaus sind im teils unmittelbar angrenzenden Feldgehölz im Westen Vorkommen von Fledermausarten denkbar, die in Baumquartieren leben (z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus). Ebenso kann darin die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) nicht ausgeschlossen werden. Eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungseinflüssen durch die Bauarbeiten ist demnach bei diesen Säugetierarten denkbar. Die Störungen sind aber nicht als erheblich einzustufen, da bei keiner Art mit nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen ist.

REPTILIEN

Als einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte auf der angrenzenden Straßenböschung der GVS potenziell die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg) erwartet werden. Die Grünwege zwischen den Ackerflächen sind nicht als Habitate geeignet. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 2, sg) ist zu anspruchsvoll und im Naturraum mittlerweile so selten, dass ein Vorkommen im Gebiet mit Sicherheit auszuschließen ist.

Die Straßenböschung ist durchwegs sehr üppig mit Gras- und Krautsäumen bewachsen und entlang der betroffenen Ackerlage sehr schmal, außerdem fehlen typische Habitatstrukturen wie z.B. Versteckmöglichkeiten sowie geeignete Sonnplätze und offene Stellen mit grabungsfähigem Boden für die Eiablage. Die Straßenböschung ist damit als Habitat kaum geeignet. Außerdem ist sie allenfalls während der Bauarbeiten indirekt betroffen, und es ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.

SCHMETTERLINGE

In Anbetracht von Nachweisen in der weiteren Umgebung ist im UG potenziell ein Vorkommen des saP-relevanten **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) denkbar. Da die unmittelbar betroffenen Flächen ausschließlich ackerbaulich genutzt werden und in den angrenzenden Gras- und Krautsäumen entlang der GVS und der Grünwege innerhalb der Feldflur keine Exemplare der essentiellen Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zu finden sind, kann ein Vorkommen dieses streng geschützten Tagfalters ausgeschlossen werden.

Als einzige prüfungsrelevante Nachfalterart könnte im Bereich der angrenzenden Straßenböschung potenziell der **Nachtkerzenschwärmer** an Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) vor allem im Bereich der Straßenböschungen entlang der GVS im Süden auftreten. Bislang gibt es aber im Gebiet und in der weiteren Umgebung keine Nachweise, und außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine typischen Schwerpunktlebensräume. Folglich ist auch bei dieser Anhang-IV-Art keine relevante Betroffenheit anzunehmen.

ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete und ihrer Habitatansprüche im UG nicht vorkommen.

WEITERE NATURSCHUTZRELEVANTE ARTEN

In Anbetracht der aktuell intensiven Nutzung und der Lebensraumausstattung ist im UG mit keinen weiteren seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu rechnen.

FAZIT

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Einflussbereich des geplanten Agrar-PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur bzw. Feldvogelarten nachgewiesen werden konnten und auch potenziell mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hier nicht als Brutvögel vorkommen. Weitere prüfungsrelevante Arten sind hier ebenfalls nicht betroffen, und in keinem Fall ist anzunehmen, dass durch die geplante Agrar-PV-Anlage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Weitere Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfschritte werden daher nicht für notwendig erachtet.

In Anbetracht der positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der aktuell vorhandenen Stilllegungsfläche wird abschließend noch empfohlen, innerhalb der Agrar-PV-Anlage einige Streifen für Blüh- und Brachflächen zur Verfügung zu stellen, um das Lebensraumangebot in der ansonsten sehr intensiv genutzten und strukturarmen Feldflur zu verbessern.

Bearbeitung im Auftrag von:

Landschaftsarchitekturbüro Längst, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut-Kumhausen

Postau, 13.08.2024

Dipl.-Ing. Berthold Riedel, [Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung](#)
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau, Tel.: 0157 719 868 52